

Haus- und Badeordnung für das Naturbad Spiegelau

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit und Sauberkeit im Naturbad. Der Badegast soll Ruhe, Entspannung und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

§ 2

Verbindlichkeit

1. Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Sie ist im Eingangsbereich ausgehängt. Mit dem Durchschreiten der Eingangsanlage und Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Bei Benutzung des Naturbades durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 3

Badegäste

1. Die Benutzung des Naturbades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden oder Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen.
2. Kinder unter sieben Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Freibad benutzen. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und die Benutzung nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
3. Die Benutzung des Naturbades erfolgt - auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden – stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zutraglichkeit ist vorher der Arzt zu befragen. Das Badpersonal kann Entscheidungen über die Zutraglichkeit nicht fällen.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung durch Aushang am Eingang und Veröffentlichung in der Zeitung bekannt gemacht.
2. Das Naturbad ist spätestens zum Ende der angegebenen Öffnungszeit zu verlassen. Bei schlechter Witterung kann von den festgesetzten Öffnungszeiten nach Abs. 1 abgewichen werden. Die geänderten Zeiten werden am Eingang des Naturbades bekannt gemacht.
3. Eine halbe Stunde vor Schließung des Naturbades erfolgt der letzte Einlass, eine viertel Stunde vor Schließung ist Badeschluss.
4. Bei Überfüllung kann der Schwimmmeister vorübergehend den Einlass sperren und bzw. oder die Benutzungsdauer für einzelne oder alle Badebecken einschränken.

§ 5

Badbenutzung

1. Die Einrichtungen des Naturbades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld bis zu 10 € erhoben, das sofort an den Schwimmmeister zu bezahlen ist. Bei größeren Verunreinigungen werden die Kosten ermittelt und in Rechnung gestellt.
2. Findet ein Gast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 6

Parkplatzbenutzung

Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 7

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Kleidungsstücke, Taschen, Geld und Wertsachen werden zur Aufbewahrung nicht angenommen.

§ 8

Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Die gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung

gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist.

§ 9

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Naturbad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Gäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Soweit möglich, schafft er sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder persönlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 11

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) andere Gäste belästigen, oder
 - b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, oder
 - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Naturbad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Den unter Nr. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad teilweise oder dauernd untersagt werden.

§ 12

Zutritt

1. Der Zugang zu den Becken ist nur unter Benutzung der dafür vorgesehenen Wege gestattet. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden, ausgenommen Badeschuhe. Das Betreten der abgesperrten Grundstücksflächen ist untersagt. Das Betreten der Filteranlagen (Nassfilter und Bodenfilter) ist nicht gestattet.
2. Private Schwimmlehrer sind zu gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht grundsätzlich nicht zugelassen. Weiteres wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.
3. Die Zulassung von Gruppen (Vereine, Schulklassen, Militär oder sonstige geschlossene Gruppen), das Üben in Riegen u.a. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters gestattet bzw. wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.

§ 13 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Naturbades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Spitze oder scharfe Gegenstände an der Kleidung, welche zu Beschädigungen an der Beckenfolie führen können sind vor Nutzung des Bades zu entfernen. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Schwimmmeister.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
3. Badebekleidung, Handtücher und sonstige Wäsche darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 14 Körperreinigung

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Betreten der Becken im Duschaum eine Körperreinigung vorzunehmen.
2. Glasflaschen und andere Gegenstände aus Glas dürfen nicht in die Dusch- und alle übrigen Barfußbereiche und auf die Rasenflächen des Naturbades mitgenommen werden.
3. Außerhalb der Duschräume ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln strengstens untersagt. Einreibungsmittel aller Art dürfen vor Benutzung der Becken nicht verwendet werden. Ausgenommen sind bei starkem Sonnenschein wasserfeste Sonnenschutzmittel.
4. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und dem Beginn des Badens die Toilette aufzusuchen.
5. Das Tönen und Färben der Haare ist nicht gestattet.

§ 15 Reinigung des Badewassers

Das Badewasser wird nicht mit Desinfektionsmitteln sondern über natürliche Regenerationsbereiche und Pflanzenfilter gereinigt. Aufgrund der fehlenden Desinfektion des Badewassers kann ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht ausgeschlossen werden. Dieses Risiko erhöht sich mit Zunahme des Badebetriebs.

§ 16 Verhalten im Naturbad

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern und von Seepferdcheninhabern in Begleitung eines Elternteils benutzt werden. Nichtschwimmer benutzen das Nichtschwimmerbecken. Für Kleinkinder steht das Kinderbecken zur Verfügung.
3. Es ist auf die in den Becken befindlichen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Für Ballspiele sind nur aufblasbare Wasserbälle gestattet.
4. Das Rauchen ist ausschließlich auf der Kioskterrasse gestattet. Die Zigarettenreste sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

5. Es ist nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
- b) vom Beckenrand in die Becken zu springen,
- c) auf den Beckenumgängen zu laufen, an den Einstiegsleitern zu turnen und Geländer oder Trennungsseile zu besteigen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) Schwimmgurte, Schwimmringe, Schwimmwesten und sonstige Schwimmhilfsmittel im Schwimmbecken zu benutzen,
- f) Schwimmflossen, Tauchermasken und Schnorchel mit in die Becken zu nehmen,
- g) zu lärmern, zu singen, zu pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten u.ä.,
- h) auf den Boden oder ins Badewasser zu spucken,
- i) Glas oder sonstige scharfe Gegenstände weg- oder ins Becken zu werfen.

Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und sonstige Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

Spiegelau, den 14.07.2015


Roth
1. Bürgermeister

